

Angestellte Reisende in der Insolvenz

Unsere Vertriebsrechtsexperten der Rechtsanwaltskanzlei Küstner, von Manteuffel & Wurdack haben in ihrem letzten Beitrag die rechtliche Stellung des Handelsvertreters in der Insolvenz des Unternehmens beleuchtet. Heute geht es um die Stellung des angestellten Reisenden. Dabei sind einige Unterschiede zu beachten.

Einleitend seien kurz die verschiedenen Stadien des Insolvenzverfahrens wiederholt: Das Verfahren beginnt mit der Stellung des Insolvenzantrags. Nach der Antragsstellung setzt das Insolvenzgericht meist einen vorläufigen Insolvenzverwalter über das Vermögen des Unternehmens ein. Dieser verwaltet und sichert die künftige Insolvenzmasse im so genannten Insolvenzeröffnungsverfahren. Das eigentliche Insolvenzverfahren beginnt dann mit der Eröffnung des Verfahrens durch das Gericht. In diesem Verfahren wird die vorhandene Masse auf die Insolvenzforderungen verteilt (»Quote«). Forderungen, die erst durch Handlungen des Insolvenzverwalters entstehen, sind grundsätzlich so genannte Masseforderungen. Diese sind vorab und voll aus der Masse zu befriedigen.

1. Der Vertrag des angestellten Reisenden in der Insolvenz

Ein erster bedeutsamer Unterschied zwischen der Stellung des angestellten

Reisenden und der eines Handelsvertreters in der Insolvenz des Unternehmens betrifft den Fortbestand des Vertragsverhältnisses: Während der Handelsvertretervertrag mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens automatisch endet, besteht der Vertrag des angestellten Reisenden mit dem insolventen Unternehmen auch über diesen Zeitpunkt hinaus grundsätzlich fort.

Der Reisende und der Insolvenzverwalter müssen sich also nicht gesondert darüber verständigen, ob die Tätigkeit nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens fortgesetzt werden soll.

Kommt es nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu einem Betriebsübergang beispielsweise auf einen Erwerber, der das Geschäft fortführen will, so geht gemäß § 613 a BGB grundsätzlich auch das Arbeitsverhältnis des angestellten Reisenden auf den Erwerber über.

Auch im Reisendenrecht ist allerdings zu beachten: Solange der Vertrag besteht, ist der Reisende an das vertragliche Wettbewerbsverbot gebunden!

2. Kündigung des Arbeitsvertrags durch den Reisenden

Der angestellte Reisende kann den Arbeitsvertrag nach Eröffnung des Insol-

UNSERE RECHTSEXPERTEN



Kurt von Manteuffel (li.) und Dr. Michael Wurdack arbeiten als Rechtsanwälte ausschließlich im Bereich des gesamten Außendienstrechts. Die Klientel besteht aus Handelsvertretern, angestellten Reisenden, Vertragshändlern, Franchisenehmern, Bausparkassen- und Versicherungsvertretern sowie Versicherungsmaklern und aus Unternehmen, die mit diesen Absatzmittlern zusammenarbeiten. Aktuelle Urteile zum Vertriebsrecht im Volltext finden Sie unter der Rubrik Rechtsprechung unter www.vertriebsrecht.de.

Anwaltskanzlei Küstner, von Manteuffel & Wurdack • Herzberger Landstr. 48 • 37085 Göttingen • T (05 51) 4 99 96-0 • F (05 51) 4 99 96-99 • E-Mail: Kanzlei@vertriebsrecht.de • Internet: www.vertriebsrecht.de

venzverfahrens mit einer Frist von längstens drei Monaten zum Monatsende kündigen. Ist vertraglich, tarifvertraglich oder gesetzlich eine längere Kündigungsfrist vorgesehen, gilt die Dreimonatsfrist. Ist eine kürzere Frist vorgesehen, gilt diese.

Davon unberührt bleibt das Recht des Reisenden zum Ausspruch einer außerordentlichen Kündigung. Es bedarf allerdings genauer Abwägung im Einzelfall, ob dem Reisenden die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf

der ordentlichen Kündigungsfrist – das heißt bis zum Ablauf von längstens drei Monaten – wirklich unzumutbar ist.

3. Kündigung des Arbeitsvertrags durch den Insolvenzverwalter

Auch der Insolvenzverwalter kann gemäß § 113 Satz 2 der Insolvenzordnung (In-sO) den Arbeitsvertrag mit einer Frist von längstens drei Monaten zum Monatsende ordentlich kündigen. Das gilt auch im Falle:

- eines befristeten Arbeitsvertrags, während dessen Laufzeit das Recht zur ordentlichen Kündigung eigentlich ausgeschlossen ist, oder
- einer vertraglich vereinbarten oder tarifvertraglich vorgesehenen Unkündbarkeit des Reisenden (beispielsweise, wenn der Reisende lange Zeit für das Unternehmen tätig war).

WENN EIN VERTRAG BESTEHT, GILT FÜR DEN REISENDE DAS VERTRAGLICHE WETTBEWERBSGEBOT.

Der vorläufige Insolvenzverwalter, der vom Gericht zwischen Antrag und Eröffnung des Insolvenzverfahrens bestellt wird, hat diese Befugnis zur ordentlichen Kündigung innerhalb einer verkürzten Kündigungsfrist in keinem Fall. Das hat das Bundesarbeitsgericht mit Urteil vom 20. Januar 2005 klargestellt.

Kündigt der Insolvenzverwalter unter Berufung auf die verkürzte dreimonatige Kündigungsfrist, kann der Arbeitnehmer einen Schaden geltend machen, der ihm durch die abgekürzte Kündigungsfrist entstanden ist. Das kann etwa der entgangene Verdienst im Zeitraum zwischen der gewöhnlichen und der abgekürzten Kündigungsfrist sein. Der Schadensersatzanspruch ist allerdings nur eine Insolvenzforderung, die mit der »Quote« befriedigt wird.

Unabhängig von einer eventuellen Verkürzung der Kündigungsfrist bedarf eine Kündigung des angestellten Reisenden im Regelfall eines Kündigungsgrundes. War das Kündigungsschutzgesetz schon vor dem Insolvenzverfahren auf das Arbeitsverhältnis des Reisenden anwendbar, so verliert der Reisende diesen

Schutz nicht dadurch, dass das Unternehmen insolvent wird.

Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens an sich ist auch kein hinreichender Kündigungsgrund für den Insolvenzverwalter. Vielmehr müssen betriebs-, personen- oder verhaltensbedingte Gründe vorliegen. Das kann etwa dann der Fall sein, wenn der Betrieb im Zuge der Insolvenz (teilweise) stillgelegt wird. Auch dann muss allerdings eine Sozialauswahl korrekt durchgeführt werden.

Besonderheiten gelten, wenn es zwischen dem Insolvenzverwalter und einem eventuell vorhandenen Betriebsrat zum Abschluss eines so genannten Interessenausgleichs kommt, in dem die zu kündigenden Arbeitnehmer namentlich aufgeführt sind. Dann wird das Vorliegen eines betriebsbedingten Kündigungsgrundes vermutet und eine Sozialauswahl kann nur noch auf grobe Fehlerhaftigkeit überprüft werden. Im Kündigungsschutzprozess vor dem Arbeitsgericht heißt das: Nicht mehr der Insolvenzverwalter muss beweisen, dass ein Kündigungsgrund vorliegt, sondern der Reisende muss beweisen, dass es keinen solchen Grund gibt. Das erscheint praktisch nahezu aussichtslos.

4. Entgeltansprüche in der Insolvenz

Entgeltansprüche des Reisenden, die vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstanden sind, sind grundsätzlich einfache Insolvenzforderungen. Diese müs-

ENTGELTANSPRÜCHE WERDEN MIT DER »QUOTE« BEFRIEDIGT.

sen zur Tabelle angemeldet werden. Sie werden mit der »Quote« befriedigt.

Das gilt sowohl für fixe Zahlungen als auch für Provisionen. Der Provisionsanspruch entsteht nämlich im Prinzip bereits mit Abschluss des vermittelten Geschäfts, auch wenn er zu diesem Zeitpunkt noch nicht fällig ist.

Ob Entgeltforderungen, die vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstehen, ausnahmsweise zu Masseforderungen werden können, hat die Recht-

sprechung noch nicht entschieden. Die rechtswissenschaftliche Literatur vertritt teilweise den Standpunkt, dass der so genannte »starke vorläufige Insolvenzverwalter« mit Verfügungsbefugnis über das Vermögen des Unternehmens Masseforderungen begründen kann, wenn er die Leistung des Arbeitnehmers vor Insolvenzverfahrenseröffnung ausdrücklich in Anspruch nimmt.

SONSTIGE ANSPRÜCHE BLEIBEN DEM ARBEITNEHMEN AUCH NACH DER INSOLVENZ ERHALTEN.

Sozialversicherungsrechtlich sind angestellte Reisende insofern geschützt, als sie Insolvenzausfallgeld beanspruchen können. Das bedeutet, dass die Entgeltansprüche, die der Arbeitnehmer in den letzten drei Monaten vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens erworben hat, von der Agentur für Arbeit ausgezahlt werden.

Zu diesem Arbeitsentgelt gehören etwa auch Ansprüche auf Ersatz von Reisekosten und sonstiger Spesen, wenn dies im Vertrag vorher so vereinbart war.

Wichtig ist, dass das Insolvenzausfallgeld innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten seit Eröffnung des Insolvenzverfahrens bei der zuständigen Agentur für Arbeit beantragt wird.

Entgeltforderungen, die nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstehen, sind grundsätzlich Masseforderungen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Insolvenzverwalter die Tätigkeit des Reisenden noch in Anspruch nimmt. Die Entgeltforderungen werden also auch dann Masseforderungen, wenn der Reisende freigestellt ist.

5. Sonstige Ansprüche

Ansprüche des Reisenden etwa auf Abrechnung des Entgelts, Zeugniserteilung oder – sofern der Reisende auch Provisionen verdient – auf Buchauszug bleiben dem Arbeitnehmer auch während der Insolvenz des Unternehmens erhalten. Er kann diese Ansprüche gegen den Insolvenzverwalter geltend machen, der rechtlich in die Stellung des Arbeitgebers »einrückt«. ◀